

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 11, Jahrgang 2000

Ausgegeben: Hannover, den 15. November 2000

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 178* Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.

Nachstehend wird das Siegel der Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche in Deutschland (SchlSt.EKD) bekannt gegeben.



Hannover, den 27. September 2000

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Schmidt

(Präsident)

Nr. 179* Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach dem Sozialsekretärgesetz.

Vom 6./7. Oktober 2000.

Der Rat der EKD hat am 6./7. Oktober 2000 nachfolgende Mitglieder für die Zeit vom 15. Oktober 2000 bis 30. Juni 2001 in den Prüfungsausschuss nach § 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin berufen:

Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

1. Vertreter der Anstellungsträger

Landeskirchenrat	Oberkirchenrätin
Siegfried W. Grünhaupt	Elfriede Abram
Landeskirchenamt	Kirchenamt der EKD
Bielefeld	Hannover

2. Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Sozialsekretär	Sozialsekretär
Klaus-Dieter Raddatz	Volker Stücklen
Ev. Männerarbeit	Ev. Akademie
Kiel	Heilbronn

3. Vertreter der Lehrkräfte

Professor	Dipl.-Volkswirt
Wilhelm Fahlbusch	Volker Hergenhan
Ev. Fachhochschule	Ev. Sozialakademie
Hannover	Friedewald

Hannover, den 17. Oktober 2000

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Schmidt

Präsident

Nr. 180* Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 6./7. Oktober 2000.

Aufgrund des § 5 des Sozialsekretärgesetzes vom 5. November 1998 (ABl. EKD S. 478) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland als zuständige Stelle im Sinne des § 84 a des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596, 606), in Verbindung mit § 46 Abs. 1:

Abschnitt 1

Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Fortbildungsprüfungen, die im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland durchgeführt werden und gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Sozialsekretär / Geprüfte Sozialsekretärin vom 22. Januar 1997 (BGBl. I S. 52) zum anerkannten Abschluss Geprüfter Sozialsekretär oder Geprüfte Sozialsekretärin führen. In der Prüfung wird festgestellt, ob die Prüfungsteilnehmenden durch die berufliche Fortbildung Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben haben, die sie befähigen, die in § 1 Abs. 2 der Verordnung genannten Aufgaben wahrzunehmen.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die Evangelische Kirche in Deutschland als zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden. Die zuständige Stelle benennt bei der Berufung der Prüfungsausschüsse einen Prüfungsausschuss, dessen vorsitzendes Mitglied regelt, für welche Prüfungen jeder Prüfungsausschuss zuständig ist.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für den Fall ihrer Verhinderung werden stellvertretende Mitglieder berufen. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Anstellungsträger, der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und der Lehrkräfte an.

(4) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für längstens fünf Jahre berufen.

(5) Der Vertreter oder die Vertreterin der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird im Benehmen mit den im Bereich der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und Vereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung, der Vertreter oder die Vertreterin der Lehrkräfte im Benehmen mit der Evangelischen Sozialakademie Friedewald berufen.

(6) Voraussetzung für die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist die Wählbarkeit zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Im Falle einer Abberufung ist möglichst zeitnah über eine Ersatzberufung zu entscheiden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten jedoch Reisekosten und Ersatz des mit den Sitzungen verbundenen Aufwandes nach Maßgabe der Bestimmungen für Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, der von ihm eingesetzten Beiräte, Ausschüsse, Kommissionen und anderer Gremien.

(8) Die Absätze 3 bis 7 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

§ 3

Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer mit dem Prüfungsbewerber oder der Prüfungsbewerberin oder mit dem oder der Prüfungsteilnehmenden

1. durch Verlobung, Heirat, Vormundschaft oder Betreuung verbunden oder
2. in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert

ist oder war.

(2) Prüfungsbewerber und -bewerberinnen oder Prüfungsteilnehmende können Mitglieder des Prüfungsausschusses wegen eines Ausschlussgrundes nach Absatz 1 oder wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses zu rechtfertigen.

(3) Hinweise auf einen möglichen Ausschluss nach Absatz 1 oder auf Besorgnis der Befangenheit nach Absatz 2 sind der Evangelischen Sozialakademie Friedewald als der Geschäftsführung der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Geschäftsführung der zuständigen Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes.

(4) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, das nicht derselben Mitgliedergruppe wie das vorsitzende Mitglied angehören soll.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn aus jeder Mitgliedergruppe mindestens ein Mitglied mitwirkt. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse, obliegt der Evangelischen Sozialakademie Friedewald.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von dem Protokollführer oder der Protokollführerin und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 24 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Geschäftsführung der zuständigen Stelle.

Abschnitt 2

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sollen mit der Evangelischen Sozialakademie Friedewald abgestimmt werden.

(2) Die Geschäftsführung der zuständigen Stelle gibt Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in geeigneter Weise (z. B. im Amtsblatt der EKD) rechtzeitig vorher bekannt.

§ 8

Zuständigkeit für die Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich an die Evangelische Sozialakademie Friedewald als Geschäftsführung der zuständigen Stelle zu richten.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Berufspraxis, die dem angestrebten Abschluss dienlich ist, oder
2. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis und ehrenamtliche Praxiserfahrungen in Tätigkeitsfeldern des Sozialsekretärs oder der Sozialsekretärin sowie die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen, die der Fortbildung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin dienen, nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die zuständige Stelle bei seiner Berufung die Zuständigkeit hierfür für alle Prüfungsbewerber und -bewerberinnen überträgt.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber oder der Prüfungsbewerberin rechtzeitig unter Angabe des Prüfungsortes und -termins einschließlich der vom Prüfungsausschuss erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf schriftliche Anfrage sind ihm oder ihr die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekannt zu geben sowie die Prüfungsordnung und die Prüfungsanforderungen auszuhändigen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber und -bewerberinnen werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

(4) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Prüfungsausschuss bis zur Beendigung der Prüfung widerrufen werden.

§ 11

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsteilnehmenden haben nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

Abschnitt 3

Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand

Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung ergeben sich aus § 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Sozialsekretär / Geprüfte Sozialsekretärin vom 22. Januar 1997 (BGBl. I S. 52).

§ 13

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus § 4 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Sozialsekretär / Geprüfte Sozialsekretärin vom 22. Januar 1997 (BGBl. I S. 52).

§ 14

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Die Prüfungsteilnehmenden können auf Antrag von der Geschäftsführung der zuständigen Stelle von einem der Prüfungsteile nach § 13 freigestellt werden, wenn sie anderweitig eine Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, die den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteiles entspricht.

§ 15

Prüfungsaufgaben und Prüfungsablauf

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben der einzelnen Prüfungsteile.

(2) Die praxisorientierte Facharbeit soll mindestens 30 Schreibmaschinenseiten DIN A4 umfassen und zusätzlich ein Verzeichnis der benutzten Literatur enthalten. Der Arbeit ist eine Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Hilfe anderer angefertigt worden ist.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Regel als fächerspezifische Gruppenprüfung mit höchstens vier Prüfungsteilnehmenden.

§ 16

Prüfung Behinderter

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 17

Prüfung von Ausländern, Ausländerinnen, Aussiedlern und Aussiedlerinnen

Soweit Ausländer, Ausländerinnen, Aussiedler oder Aussiedlerinnen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 18

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter und Vertreterinnen der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner und keine der Prüfungsteilnehmenden widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 19

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitgliedes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuss regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmenden selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 20

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmenden haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes oder des oder der Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn

der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 21

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmende, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, soll der oder die Aufsichtführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs soll der oder die Aufsichtführende die Prüfungsteilnehmenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen einer Täuschungshandlung oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des oder der Prüfungsteilnehmenden.

(3) Je nach Schwere des Verstoßes kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung der Prüfung, eines Prüfungsteiles oder einzelner Fächer der mündlichen Prüfung oder die Bewertung eines Prüfungsteiles oder einzelner Fachprüfungen mit null Punkten anordnen. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann er die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn nachträglich innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung eine Täuschung festgestellt wird.

§ 22

Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Der oder die Prüfungsteilnehmende kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn des ersten Prüfungsteils (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt, wenn der oder die Prüfungsteilnehmende zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt der oder die Prüfungsteilnehmende nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsteile in einem oder mehreren Fächern anerkannt werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als Ganzes als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Nichterscheinen nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und die anzuerkennenden Prüfungsteile befindet der Prüfungsausschuss. Ein wichtiger Grund ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Abschnitt 4

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23

Bewertung

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind

= unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(3) Jede praxisorientierte Facharbeit und schriftliche Prüfungsarbeit ist jeweils von einer Lehrkraft und einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Stimmen die Noten der beiden Bewertungen nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile sowie das Gesamtergebnis fest. Die Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für die mündliche Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Leistungen in den Prüfungsfächern zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der oder die Prüfungsteilnehmende in jedem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem oder der Prüfungsteilnehmenden unmittelbar nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist für jeden Prüfungsteilnehmenden eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 25

Prüfungszeugnis

Den Prüfungsteilnehmenden ist ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Sozialsekretär/Geprüfte Sozialsekretärin vom 22. Januar 1997 (BGBl. I S. 52) auszustellen. Es muss enthalten:

1. Bezeichnung der Prüfung und der zuständigen Stelle,
2. Personalien des oder der Prüfungsteilnehmenden,
3. Noten der einzelnen Prüfungsteile und Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung,
4. Datum der Prüfung,
5. Siegel und Unterschrift der Geschäftsführung der zuständigen Stelle.

§ 26

Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der oder die Prüfungsteilnehmende eine schriftliche Mitteilung des Prüfungsausschusses. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsteile in welchen Fächern bei einer Wiederholung der Prüfung auf Antrag nach § 27 Abs. 2 nicht wiederholt werden müssen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

§ 27

Wiederholungsprüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der oder die Prüfungsteilnehmende auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und von Fächern der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn die Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, erfolgt.

(3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 9 und 10 Anwendung.

Abschnitt 5

Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsregelungen

(1) Bis zur Berufung eines Prüfungsausschusses im Sinne vorliegender Prüfungsordnung durch die zuständige Stelle bleibt der bisher von der zuständigen Stelle beauftragte Prüfungsausschuss weiter tätig.

(2) Die zuständige Stelle erlässt Richtlinien, ob Prüfungsteile aufgrund der Prüfungsordnung zur Anstellungsfähigkeit der Sozialsekretäre und Sozialsekretärinnen vom 6. November 1969 und der Prüfungsordnung zum Abschluss der Fortbildung zum Sozialsekretär vom 28. April 1989 die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen und in welchem Umfang Prüfungsteile daraus den Anforderungen der Prüfung nach dieser Prüfungsordnung entsprechen und auf Antrag gemäß § 14 zur Freistellung von einem der Prüfungsteile führen können. Die Evangelische Sozialakademie Friedewald ist von der zuständigen Stelle beauftragt, die Nachqualifizierung zur nachträglichen Anerkennung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin durchzuführen. Die inhaltliche Gestaltung der Prüfungs-

gen zum Erwerb der staatlichen Anerkennung obliegt den Prüfungsausschüssen nach Maßgabe des § 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Sozialsekretär / Geprüfte Sozialsekretärin vom 22. Januar 1997 (BGBl. I S. 52).

§ 29

Rechtsmittel

(1) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Widerspruch gegen eine Entscheidung ist bei der Evangelischen Sozialakademie Friedewald als der Geschäftsführung der zuständigen Stelle einzulegen. Hilft diese nicht ab, entscheidet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach Eingang der schriftlichen Bekanntgabe.

§ 30

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist den Prüfungsteilnehmenden nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und die Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 31

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 10. Oktober 2000 in Kraft. Sie kann mit Zustimmung der Prüfungsteilnehmenden auf Prüfungen angewandt werden, die nach dem 1. Juli 2000 begonnen wurden.

H a n n o v e r, den 6./7. Oktober 2000

**Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Manfred K o c k

Präses

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 181* Beschluss über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 5. April 2000 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Pommersche Evangelische Kirche.

Vom 30. August 2000.

Die Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 5. April 2000 wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. Juli 2000, für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in Kraft gesetzt.

B e r l i n, den 30. August 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

S o r g

Nr. 182* Beschluss über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über den Altersteildienst vom 6. Mai 2000 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, für die Pommersche Evangelische Kirche und für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 30. August 2000.

Das Kirchengesetz über den Altersteildienst vom 6. Mai 2000 wird für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Juni 2000 in Kraft gesetzt, für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

B e r l i n, den 30. August 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

S o r g

Nr. 183* Beschluss über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung der Einführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamtenengesetz vom 6. Mai 2000 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, für die Pommersche Evangelische Kirche und für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 30. August 2000.

Das Kirchengesetz zur Änderung der Einführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamtenengesetz vom 6. Mai 2000 wird für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Juni 2000 in Kraft gesetzt, für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Berlin, den 30. August 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

* Sorg

Nr. 184* Beschluss über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 30. August 2000.

Die Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 5. April 2000 wird für die Evangelische Kirche

in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 30. August 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Sorg

Nr. 185* Beschluss über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut vom 6. Mai 2000 für die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 30. August 2000.

Das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut vom 6. Mai 2000 wird für die Pommersche Evangelische Kirche und für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 30. August 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Sorg

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

Nr. 186 Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen.

Vom 1. Dezember 1998. (ABl. 1999 S. 38)

§ 1

(1) Grundsätzlich richtet sich die Gemeindezugehörigkeit nach dem Wohnsitz.

(2) Ein Gemeindeglied kann aber auf schriftlichen Antrag die Mitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen die Mitgliedschaft zu seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

(3) Die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen können beantragen, die Entscheidung auch auf ihre Gemeindezugehörigkeit zu erstrecken.

§ 2

(1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes (Wahlkirchengemeinde) ist eine erkennbare kirchliche Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können. Eine erkennbare kirchliche Bindung ist insbesondere bei Kirchenältesten und sol-

chen Gemeindegliedern gegeben, die durch einen geordneten Dienst mit einer anderen Gemeinde verbunden sind.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter sind in der Gemeinde Mitglied, in der sie tätig sind, auch wenn sie nicht innerhalb des Gebietes dieser Gemeinde wohnen. Dies gilt auch, wenn beide Ehepartner in je eigenen Pfarrämtern tätig sind. Ein Pfarrer, eine Pfarrerin, ein Pfarrverwalter oder eine Pfarrverwalterin kann nur in einer Kirchengemeinde Mitglied sein. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Soll die Mitgliedschaft im Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen in der bisherigen Kirchengemeinde fortgesetzt werden, ist der Antrag binnen drei Monaten nach dem Wohnsitzwechsel oder nach der Veröffentlichung der Grenzveränderung zu stellen.

(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 4

Soll die Mitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erworben werden, hat der Antrag

bei einer Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu enthalten.

§ 5

(1) Über Anträge auf Fortsetzung oder Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde, in der die Mitgliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll, in Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. In Streitfällen entscheidet der Kreisoberpfarrer. Bei Beziehungen über Kirchenkreisgrenzen hinweg entscheiden die beiden Kreisoberpfarrer einvernehmlich.

(2) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Sie können gegen die Entscheidung binnen eines Monats Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt rechtskräftig.

(3) Die Entscheidung ist vom Gemeindekirchenrat dem Landeskirchenamt zum Zwecke der Datenverarbeitung im Rahmen des kirchlichen Meldewesens mitzuteilen.

§ 6

(1) Ein Gemeindeglied kann auf die Mitgliedschaft in einer Wahl-Kirchengemeinde verzichten mit der Folge, dass es Gemeindeglied der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist gegenüber dem Gemeindekirchenrat seiner bisherigen Gemeinde schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem sie dem Gemeindekirchenrat zugegangen ist. Der Gemeindekirchenrat hat die Beteiligten über den Verzicht zu unterrichten.

(2) Die Entscheidung nach § 5 Abs. 1 kann nach Anhörung der Beteiligten widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind. § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.

§ 7

Für die Zeit der Mitgliedschaft in einer Wahlkirchengemeinde hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes.

§ 8

Gemeindeglieder, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ihre Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erklärt oder durch ihr Verhalten eindeutig bekundet haben, gelten als Mitglieder dieser anderen Kirchengemeinde. Die Wahlkirchengemeinde und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes haben hierzu einvernehmlich eine listenmäßige Aufstellung vorzunehmen, die von beiden Gemeindekirchenräten zu unterzeichnen ist. Im Zweifel ist eine Erklärung des Gemeindegliedes einzuholen. Im Streitfall entscheidet der Kreisoberpfarrer rechtskräftig. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. 1. 1999 in Kraft. Zugleich tritt das »Kirchengesetz über die Erweiterung der Gemeindezugehörigkeit« vom 4. 12. 1951 außer Kraft.

D e s s a u , den 1. Dezember 1998

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

Nr. 187 Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Ev. Landeskirche Anhalts.

Vom 1. Dezember 1998. (ABl. 1999 S. 39)

§ 1

Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Beteiligung der Pfarrerrinnen und Pfarrer an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und aus der Fürsorge für die einzelnen Pfarrerrinnen und Pfarrer und ihrer Familien ergeben, wird eine Pfarrvertretung gebildet.

§ 2

Auftrag der Pfarrvertretung ist die Mitwirkung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, den Stellenplan, die Besoldung und Versorgung, die Aus- und Weiterbildung sowie die Wahrung der sozialen Belange der Pfarrerrinnen und Pfarrer betreffen.

§ 3

Pfarrer und Pfarrerrinnen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Vikarinnen und Vikare, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand sowie Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter.

§ 4

Die Aufgaben der Pfarrvertretung werden vom Vorstand des anhaltischen Pfarrvereins wahrgenommen. Der Vorstand benennt aus seiner Mitte für jeden Kirchenkreis ein Mitglied, das von den Pfarrerrinnen und Pfarrern des Kirchenkreises angesprochen werden kann und die Anliegen der Pfarrvertretung in den Pfarrkonvent des Kirchenkreises einbringen kann.

§ 5

Soweit Vertraulichkeit der Sache nach erforderlich ist, unterliegt die Arbeit der Pfarrvertretung und der Inhalt ihrer Gespräche mit dem Landeskirchenrat und anderen betroffenen Personen der Schweigepflicht. Vertraulichkeit ist insbesondere bei persönlichen Angelegenheiten von Pfarrerrinnen und Pfarrern erforderlich.

§ 6

Der Landeskirchenrat lädt über den Vorsitzenden des Pfarrvereins rechtzeitig zu regelmäßigen Besprechungen ein, die mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Darüber hinaus können beide Seiten aus besonderem Anlass innerhalb der Frist von einem Monat ein Gespräch verlangen. Ziel der Gespräche ist eine sachgerechte Einigung unbeschadet der Rechtsetzungsbefugnis der Landessynode und des Landeskirchenrates.

Die Pfarrvertretung ist bei Anwesenheit dreier ihrer Mitglieder verhandlungsbefugt.

§ 7

Inhalt der Gespräche ist die Vorbereitung von Kirchengesetzen und Verordnungen, die allgemeine Regelungen im Sinne von § 2 enthalten. Die Pfarrvertretung hat das Recht, dem Landeskirchenrat in diesem Bereich Anregungen zu geben und Vorschläge zu machen.

Werden im Gespräch unterschiedliche Auffassungen nicht ausgeräumt, so kann die Pfarrvertretung verlangen, dass ihre abweichende Stellungnahme den beschließenden Gremien mit Begründung mitgeteilt wird.

§ 8

Der Landeskirchenrat teilt landeskirchliche und gesamt-kirchliche Vorhaben für diesen Bereich, die sich in Vorbe-
reitung befinden, rechtzeitig vor endgültiger Beschlussfas-
sung der Pfarrvertretung mit der Bitte um Stellungnahme
mit.

§ 9

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die meinen, durch eine Wei-
sung des Landeskirchenrates oder des Kreisoberpfarrers
oder der Kreisoberpfarrerin in ihren Rechten verletzt zu
sein, können die Pfarrvertretung durch deren Anrufung
beteiligen. Diese oder eine von ihr beauftragte Vertrauens-
person wendet sich an den Veranlasser, um mit ihm in
einem Gespräch eine Klärung herbeizuführen, wenn sie
oder er das Anliegen für berechtigt hält. Kommt in dem
Gespräch keine Einigung zustande, hat der Veranlasser
seine Entscheidung schriftlich und unter Angabe der Grün-
de darzulegen.

(2) Eine Beteiligung durch Anrufung der Pfarrvertretung
ist insbesondere in folgenden Personalangelegenheiten
möglich:

- a) bei Versetzung auf eine andere Stelle oder Abberufung
- b) bei Versetzung in den Wartestand
- c) bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand
- d) bei Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im
Angestelltenverhältnis
- e) bei der Entlassung aus dem Entsendungsdienst (Probe-
dienst)
- f) bei der Versagung oder dem Widerruf der Genehmigung
einer Nebentätigkeit
- g) bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

(3) Die Pfarrvertretung kann bereits beteiligt werden,
wenn begründeter Anlass dafür besteht, dass eine der
genannten Maßnahmen alsbald erfolgt.

§ 10

In dem Gespräch zur Klärung nach § 9 sind die Veranlas-
ser und deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an die
dienstliche Schweigepflicht nicht gebunden.

§ 11

Die Rechte der kirchlichen Disziplinar- und Verwal-
tungsgerichte bleiben unberührt.

§ 12

Die Sachkosten der Pfarrvertretung, u. a. die Fahrtkosten
zu den durch die Arbeit der Pfarrvertretung notwendig
gewordenen Sitzungen und Einzelgesprächen, trägt die Lan-
deskirche.

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

D e s s a u, den 1. Dezember 1998

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

Nr. 188 Gemeindegeldordnung.

Vom 1. Dezember 1998. (ABl. 1999 S. 40)

§ 1

(1) Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, das Gemein-
degeld zu erheben.

(2) Gemeindegeld wird neben (unabhängig von) der
Kirchensteuer erhoben.

§ 2

(1) Das Gemeindegeld dient der Stärkung der finan-
ziellen Eigenständigkeit der Kirchengemeinden.

(2) Das Gemeindegeld ist neben der Kirchensteuer
als allgemeines Deckungsmittel für die Ausgaben der Kir-
chengemeinden nicht zweckgebunden. Es ist im Haushalt zu
veranschlagen und in der Jahresrechnung nachzuweisen.

§ 3

(1) Das Gemeindegeld wird grundsätzlich von allen
Gemeindegliedern als eine freiwillige Gabe erhoben.

(2) Die Bemessung des Gemeindegeldes erfolgt auf-
grund einer Selbsteinschätzung des Gemeindegliedes. Die
Richtgröße beträgt 0,5 v. H. des Nettoeinkommens des Vor-
jahres, mindestens aber 2,00 DM/Monat oder 24,00 DM im
Jahr.

(3) Der Gemeindegeldkirchenrat kann von der Richtgröße
durch Beschluss abweichen. Dabei soll ein Mindestbetrag
festgelegt werden.

§ 4

(1) Das Gemeindegeld kann monatlich, quartals-
weise oder jährlich erhoben werden. Das Erhebungsjahr ist
das Kalenderjahr.

(2) Die Gemeindeglieder sollen innerhalb des ersten
Quartals auf das Gemeindegeld angesprochen werden
(z. B. mittels Brief oder Gemeindeblatt). Zugleich soll der
GKR über das Aufkommen des abgelaufenen Jahres und die
Mittelverwendung Auskunft geben.

§ 5

(1) Das Gemeindegeld ist je Gemeindeglied zu ver-
einnahmen und zu buchen. Die Erfassung des Gemeindegel-
des unterliegt dem Datenschutz.

(2) Der Gemeindegeldkirchenrat kann auf Antrag das
Gemeindegeld ganz oder teilweise zurückerstatten,
wenn eine unbillige Härte vorliegt.

(3) Das Gemeindegeld ist als Spende steuerlich
absetzbar; die Spendenbescheinigung stellt die Kirchengel-
degemeinde aus.

§ 6

(1) Kirchengemeinden einer Parochie, eines Parochial-
verbandes oder einer Region sollen sich untereinander in
allen Angelegenheiten des Gemeindegeldes abstim-
men.

(2) Der Gemeindegeldkirchenrat ist verantwortlich für die
Erfassung und Verwaltung des Gemeindegeldes. Die
technische Abwicklung kann auf eine andere kirchliche
Stelle übertragen werden.

§ 7

Der Landeskirchenrat erlässt die zur Durchführung erfor-
derlichen Bestimmungen.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. 1. 1999 in Kraft.

D e s s a u, den 1. Dezember 1998

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

Nr. 189 Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen.

Vom 30. November 1999. (ABl. S. 48)

§ 1

(1) Pfarrstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Stellen, die mit Pfarrern oder Pfarrverwaltern zu besetzen sind.

(2) Mitarbeiterstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Stellen, die mit Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, insbesondere mit Katecheten, Kirchenmusikern oder Jugendmitarbeitern zu besetzen sind.

§ 2

(1) Für die Besetzung der Pfarrstellen gelten auf die Region bezogene Obergrenzen. Für die Besetzung der Mitarbeiterstellen gelten auf den Kirchenkreis bezogene Obergrenzen.

(2) Die Besetzung der Pfarrstellen kann auch im eingeschränkten Dienst (§ 67 ff. PfdG, § 18 PfdAG) erfolgen. Mehrere Pfarrstellen können auch von einer Person besetzt werden. Mitarbeiter können auch als Teilzeitbeschäftigte angestellt werden.

§ 3

(1) Die Pfarrstellen, die ihnen zugeordneten Kirchengemeinden, die Zugehörigkeit zur Region und die für die Region geltende Obergrenze ergeben sich aus der Anlage 1*.

(2) Die Aufteilung der in einem Kirchenkreis einzurichtenden Mitarbeiterstellen auf einzelne Mitarbeitergruppen und die jeweiligen Obergrenzen für den Kirchenkreis ergeben sich aus der Anlage 1*.

(3) Region ist der räumlich begrenzte Teil eines Kirchenkreises, in dem die betreffenden Kirchengemeinden verstärkt auf Zusammenarbeit gewiesen werden. Die Zuordnung einer Kirchengemeinde zu einer Region ergibt sich aus der Anlage 1*. Durch Beschluss der Kreissynode kann die Zuordnung geändert werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates.

§ 4

(1) Die Anlage 1* ist Grundlage für die notwendige Stellenreduzierung. Bei Stellenbesetzungen bis zum Jahre 2005 sollen die in ihr angegebenen Obergrenzen nicht und bei Stellenbesetzungen nach Ablauf des Jahres 2005 dürfen die Obergrenzen nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Obergrenzen ist vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

* Anlagen hier nicht abgedruckt!

dieses Kirchengesetzes an vorzubereiten. Sie gilt als Grund für den Ruf in eine andere Pfarrstelle nach § 73 Nr. 2 PfdG.

(2) Die Anlage 1* ist ferner Grundlage für die angestrebte und zu entwickelnde Zusammenarbeit der Kirchengemeinden sowie der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Region.

§ 5

(1) Die Kreissynoden können bis zum Jahre 2005 über die Aufteilung und Festlegung des in der Anlage 1* durch die regionalen Obergrenzen vorgegebenen Stellenvolumens für die einzelnen Pfarrstellen beschließen. Wird der Anteil für eine Stelle auf null festgesetzt, entfällt die Stelle.

(2) Soweit und solange keine Regelung der Kreissynode besteht, trifft der Landeskirchenrat eine Festlegung.

(3) Die Kreissynoden können bis zum Jahre 2005 auch die in der Anlage 1* vorgesehene Zuordnung von Kirchengemeinden zu Pfarrstellen vorläufig verändern.

(4) Die Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 3 bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates.

§ 6

(1) Die Kreissynoden können bis zum Jahre 2005 Vorgaben zum Einsatz der Mitarbeiter im Kirchenkreis und in der Region machen. Deren Einsatzbereich soll sich an der Regionalstruktur orientieren.

(2) Auf Grundlage der Vorgaben der Kreissynode trifft der Landeskirchenrat die nötigen Festlegungen.

(3) Die Kreissynoden haben die Möglichkeit, bis zum Jahre 2005 bei den in der Anlage 1* angegebenen Obergrenzen zwischen Kirchenmusik und Katechetik 0,5 Stellen zu tauschen.

(4) Die Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 3 bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates.

§ 7

(1) Aus der Urkunde über die Übertragung einer Pfarrstelle muss auch die Zuordnung der Stelle zur jeweiligen Region ersichtlich sein.

(2) Die Inhaber einer Pfarrstelle können auch in der Region außerhalb des räumlichen Bezirks des der Pfarrstelle zugeordneten Pfarramtes (Parochie) im Rahmen ihres regelmäßigen Dienstes tätig werden, wenn dies in einer Regionalvereinbarung und der Dienstanweisung des Pfarrstelleninhabers vorgesehen ist.

(3) Regionalvereinbarungen nach Abs. 2 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates. Sie sind bei der Erstellung von Dienstanweisungen zu berücksichtigen.

(4) Werden Amtshandlungen aufgrund einer Regionalvereinbarung in einer anderen Parochie vorgenommen, gilt das Einverständnis nach § 25 Abs. 1 der Verfassung als erteilt. Erbitten Dritte das Einverständnis nach § 25 Abs. 1 der Verfassung, so ist der örtlich zuständige Pfarramtsführer anzusprechen. Dieser erteilt das Einverständnis nach Rücksprache mit der nach der Regionalvereinbarung zuständigen Person. Für die Beurkundung der Amtshandlung gilt § 25 Abs. 2 der Verfassung.

(5) Bestehen für die Region oder für mehrere Kirchengemeinden, die in einem gemeinsamen Pfarramt zusammengefasst sind, mehrere Pfarrstellen, gilt § 24 der Verfassung entsprechend.

* Anlagen hier nicht abgedruckt!

§ 8

(1) Die Stellen für Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst außerhalb des Stellenplanes sind in der Anlage 2* aufgeführt.

(2) Der Landeskirchenrat kann weitere Stellen schaffen, soweit diese refinanzierbar sind. Diese Stellen dürfen mit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeitern nur besetzt werden, wenn die Refinanzierbarkeit langfristig sichergestellt ist.

(3) Die Kreisoberpfarrstellen und die Stellen der theologischen Mitglieder des Landeskirchenrates sind sowohl in Anlage 1* als auch in Anlage 2* aufgeführt. Die Kreisoberpfarrstellen werden nur zur Hälfte (0,5), die Stellen der theologischen Mitglieder des Landeskirchenrates werden nicht auf die für den Kirchenkreis geltende Obergrenze der Pfarrstellen angerechnet.

(4) Die Kirchenleitung kann die Zuordnung der Kreisoberpfarrstellen und der Stellen der theologischen Mitglieder des Landeskirchenrates zu Kirchengemeinden bei dringendem Bedarf ändern. Mit Genehmigung der Synode kann sie aus dringendem Grund solche Stellen im gesamtkirchlichen Interesse schaffen oder streichen.

§ 9

Die Kirchengemeinden können ohne Anrechnung auf den Stellenplan Stellen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst schaffen, wenn die Anstellung aus Eigenmitteln dauerhaft gesichert ist.

Die Errichtung und Besetzung der Stellen bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

§ 10

(1) In Regionalvereinbarungen können alle Kirchengemeinden oder mehrere Kirchengemeinden einer Region die Zusammenarbeit umfassend oder für einzelne Sachbereiche verbindlich gemäß § 7 der Verfassung regeln. Bestehende kirchengesetzliche Regelungen und Ordnungen sind zu beachten.

(2) Regionalvereinbarungen dienen dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit in der Region. Sie sind in Abstimmung mit den betreffenden Kreisämtern, dem Kreisoberpfarrer und dem Kreissynodalvorstand von den beteiligten Kirchengemeinden zu beschließen und bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

(3) Regionalvereinbarungen bedürfen der Schriftform. In ihnen soll ein Zeitpunkt für eine Überprüfung angegeben werden. Sie können mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates. Regionalvereinbarungen können bei entsprechender Beschlussfassung der beteiligten Gemeindekirchenräte auch als Parochialsatzung verabschiedet werden.

§ 11

(1) Die in der Anlage 1* gebildeten Parochien treten an die Stelle der bisherigen Parochien. Das Verfahren nach dem Kirchengesetz Nr. 41 vom 15. Juni 1922 zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Parochien wird vorläufig durch die Beschlussfassung der Kreissynoden nach § 5 Abs. 3 dieses Kirchengesetzes ersetzt.

(2) Der Dienstsitz des Pfarramtes der Parochie befindet sich in der Kirchengemeinde, die in der Anlage 1* in der

Spalte »Kirchengemeinden« neben der jeweiligen Pfarrstelle genannt ist.

§ 12

Nach Ablauf des Jahres 2005 werden die bis dahin entstandenen Strukturen durch die Synode überprüft und gegebenenfalls überarbeitet und neu geregelt.

§ 13

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

§ 14

Dies Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Mit seinem In-Kraft-Treten tritt das Kirchengesetz über den Stellenplan vom 5. Dezember 1994 (ABl. 1995, Nr. 2, S. 1) außer Kraft.

D e s s a u , den 30. November 1999

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

Nr. 190 Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen und die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern.

Vom 30. November 1999. (ABl. S. 58)

§ 1

(1) Die Besetzung der einzelnen Pfarrstelle, die zur Wiederbesetzung vorgesehen wird, erfolgt abwechselnd durch den Landeskirchenrat und durch Gemeindewahl.

(2) In jedem Fall soll die Besetzung einer Pfarrstelle im Einvernehmen zwischen Kirchengemeinden und Landeskirchenrat erfolgen.

§ 2

(1) Die Gemeindewahl erfolgt durch den Gemeindekirchenrat.

(2) Bestehen in der Parochie mehrere Gemeindekirchenräte, nehmen diese das Wahlrecht gemeinsam wahr. Beratung und Beschlussfassung in Sachen der Wahl erfolgen in gemeinsamen Sitzungen (§ 7 der Verfassung). § 8 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Arbeitsweise des Gemeindekirchenrates ist hier nicht anzuwenden.

(3) In einer gemeinsamen Sitzung kann ein Ausschuss eingesetzt werden, der die Wahl vorbereitet. Die Wahl selbst bleibt den Ältesten gemeinsam vorbehalten.

§ 3

(1) Der Gemeindekirchenrat kann auf sein Wahlrecht verzichten. Im Fall eines Verzichts steht ihm das Wahlrecht zu, wenn die Stelle das nächste Mal zu besetzen ist.

(2) Gegen den Beschluss des Gemeindekirchenrates, der nach § 14 bekannt zu geben und abzukündigen ist, sind der Widerspruch und der Einspruch entsprechend § 15 möglich.

* Anlagen hier nicht abgedruckt!

§ 4

(1) Wieder zu besetzende Pfarrstellen sind vom Landeskirchenrat im Amtsblatt der Landeskirche oder in landeskirchlichen Rundschreiben oder in anderen geeigneten Medien zur Bewerbung auszuschreiben.

(2) Der Gemeindekirchenrat soll einen Vorschlag zum Inhalt der Ausschreibung machen.

(3) Im Fall einer Gemeindegewahl haben die Kirchengemeinden die Kosten einer Ausschreibung in anderen geeigneten Medien zu tragen. Der Gemeindekirchenrat kann Vorschläge machen, in welchen Medien eine Ausschreibung erfolgen soll.

§ 5

(1) Bewerbungen sind bei einer Gemeindegewahl an den Gemeindekirchenrat und bei einer Besetzung durch den Landeskirchenrat an diesen zu richten.

(2) Bei einer Gemeindegewahl teilt der Gemeindekirchenrat der Kreisoberpfarrerin, oder dem Kreisoberpfarrer und dem Landeskirchenrat für die Stellenbesetzung in Betracht kommende Bewerberinnen und Bewerber mit, damit dieser deren Personalakten anfordert und prüft. Der Landeskirchenrat hat dem Gemeindekirchenrat baldmöglichst mitzuteilen, ob Einwände gegen die Personen bestehen.

§ 6

(1) Für die Stellenbesetzung in Betracht kommende Bewerberinnen oder Bewerber haben eine Probe in den Kirchengemeinden abzulegen.

(2) Die abzulegende Probe muss eine Probepredigt beinhalten. Daneben können weitere Dienste, die für die zu besetzende Stelle von zentraler Bedeutung sind, als Probe erbeten werden.

(3) Der Termin der Ablegung der Probe ist in den beteiligten Kirchengemeinden rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Der Gemeindekirchenrat kann bei Bewerbern und Bewerberinnen, die an demselben Ort ein Pfarramt bekleiden, den Wegfall der Probe beschließen.

(5) Die Kosten der abzulegenden Probe tragen die beteiligten Kirchengemeinden.

§ 7

(1) Bei der Besetzung der Pfarrstelle durch den Landeskirchenrat fordert dieser die in Betracht kommende Person zur Ablegung der Probe auf. Termine und Art der Proben sind im Einvernehmen zwischen Kirchengemeinden und der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer festzulegen und von diesen dem Landeskirchenrat mitzuteilen.

(2) Der Gemeindekirchenrat oder die Gemeindekirchenräte der Parochie haben das Recht, nach abgelegter Probe begründete Einwendungen gegen Lehre, Wandel, Person und Gaben der vorgesehenen Pfarrerin oder des vorgesehenen Pfarrers zu erheben. Diese sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen über die Kreisoberpfarrerin oder den Kreisoberpfarrer geltend zu machen.

§ 8

(1) Bei einer Wahl durch die Kirchengemeinde wählt der Gemeindekirchenrat mindestens zwei, höchstens vier Personen aus, die er zur Ablegung einer Probe auffordert.

(2) Er kann auch im Pfarramt der anhaltischen oder einer anderen evangelischen Landeskirche stehende Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich nicht gemeldet haben, zur Ablegung einer Probe auffordern.

(3) Er soll vor der Auswahl die in Betracht kommenden Bewerberinnen oder Bewerber in ihren eigenen Gemeinden besuchen.

(4) Die Aufforderung zur Ablegung der Probe soll erst erfolgen, nachdem das Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat über die Person des Bewerbers hergestellt ist.

§ 9

(1) Bei einer Gemeindegewahl haben die Probepredigten mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber an unmittelbar aufeinander folgenden Sonntagen stattzufinden. Weitere erbetene Dienste sollen in möglichst engem zeitlichen Zusammenhang mit der Probepredigt stattfinden.

(2) Die Termine und die Art der Proben sind vom Gemeindekirchenrat im Einvernehmen mit der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer festzulegen und dem Landeskirchenrat mitzuteilen.

§ 10

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindekirchenrates oder der Gemeindekirchenräte in der Parochie.

§ 11

(1) Persönliche Beeinflussungen der Wahlberechtigten durch die Bewerberinnen oder die Bewerber oder diesen nahestehende Personen können den Ausschluss ersterer von der Wahl oder die Ungültigkeit der Wahl nach sich ziehen. Die erforderlichen Entscheidungen trifft der Landeskirchenrat.

(2) Bewerbern um eine Pfarrstelle darf bis zum Tage der Wahl eine amtliche Stellung innerhalb der Parochie nicht neu übertragen werden. Bewerber, die dem Gemeindekirchenrat oder einem der Gemeindekirchenräte der Parochie angehören, dürfen bis zum Termin der Wahl den Beratungen und Beschlüssen in Sachen der Wahl nicht beiwohnen.

§ 12

(1) Der Termin der Sitzung des Gemeindekirchenrates oder der Gemeindekirchenräte der Parochie, in der die Wahl erfolgen soll, ist im Einvernehmen mit der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer festzulegen und dem Landeskirchenrat mitzuteilen.

(2) Die Sitzung wird von der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer als Wahlvorstand geleitet.

(3) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung unter Verwendung vom Gemeindekirchenrat vorbereiteter Stimmzettel.

§ 13

(1) Gewählt sind die Bewerberin oder der Bewerber, auf die oder den mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefallen sind.

(2) Hat kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten, wird ein zweiter Wahlgang angesetzt, in dem derjenige Bewerber, der im ersten Wahlgang die geringste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat, ausscheidet. Gewählt ist nunmehr derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 14

Das Ergebnis der Wahl ist den Gemeinden bekanntzugeben und im Gottesdienst am Sonntag nach der Wahl abzukündigen.

§ 15

(1) Erfolgt gegen die Wahl binnen zwei Wochen seit der Abkündigung Widerspruch von mindestens einem Fünftel der zur Gemeindekirchenratswahl wahlberechtigten Gemeindeglieder, ist die Wahl ungültig.

(2) Einsprüche, mit denen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl gerügt wird, können von den zur Gemeindekirchenratswahl wahlberechtigten Gemeindegliedern ebenfalls binnen zwei Wochen seit der Abkündigung geltend gemacht werden.

(3) Widerspruch und Einspruch sind bei der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer einzulegen.

(4) Nach Ablauf der Zweiwochenfrist leiten diese das Protokoll der Sitzung, auf der die Wahl erfolgte, und gegebenenfalls Widersprüche und Einsprüche an den Landeskirchenrat zur Entscheidung weiter.

§ 16

Die Wahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat, der die Bestätigung nur aus gesetzlichen Gründen versagen darf. Wird die Bestätigung versagt, ist eine neue Wahl anzusetzen. Wird auch deren Ergebnis nicht bestätigt, so besetzt der Landeskirchenrat die Stelle.

§ 17

Die Entsendung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Entsendungsdienst (Probendienst) in eine Pfarrstelle erfolgt im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden. Sie ist keine Besetzung der Pfarrstelle im Sinne des § 1.

§ 18

Bei jeder Pfarrstellenbesetzung sollen die Verhältnisse innerhalb der jeweiligen Region berücksichtigt werden.

§ 19

Auf Grundlage eines zu befristenden Beschlusses kann die Kirchenleitung zur Umsetzung des Stellenplanes die Besetzung von Pfarrstellen mit Pfarrerinnen und Pfarrern aus anderen Landeskirchen vorübergehend von einer besonderen Zulassung des Landeskirchenrates abhängig machen. Außerdem kann die Kirchenleitung dem Landeskirchenrat vorübergehend das Recht einräumen, eine Gemeindegewahl jeweils einmal auszusetzen. Die Gemeindegewahl findet dann bei der nächsten Besetzung der Pfarrstelle statt. Bei der nächstfolgenden Besetzung der Pfarrstelle soll eine zweite Gemeindegewahl stattfinden.

§ 20

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz Nr. 118 Pfarrwahlgesetz vom 12. Juli 1928 außer Kraft.

D e s s a u , den 30. November 1999

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 191 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz).

Vom 1. Juli 2000. (ABl. EKD S. 352); hier: Berichtigung.

Das Kirchliche Amtsblatt Nr. 7/2000 der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg enthält eine Berichtigung zum Ältestenwahlgesetz, dessen Neufassung im Amtsblatt der EKD auf Seite 352 abgedruckt ist.

Wir weisen Sie auf folgende Berichtigung hin:

In § 7 Abs. 3 Nr. 1 und in § 10 Abs. 2 Satz 3 erhalten die Klammerzusätze jeweils folgenden Wortlaut: »in der Regel weniger als 500 Gemeindeglieder«.

B e r l i n , den 23. Oktober 2000

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Konsistorium

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 192 Satzung des Evangelischen Medienverbandes in der Kirchenprovinz Sachsen und in der Landeskirche Anhalts e. V.

Vom 29. Oktober 1992. (ABl. 2000 S. 45)

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung des Evangelischen Medienverbandes in der Kirchenprovinz Sachsen und in der Landeskirche Anhalts e. V. vom 29. Oktober 1992. Unter den Aufgaben, die der Verein gemäß § 2 hat, ist besonders die Trägerschaft für die Herausgabe unserer Evangelischen Wochenzeitung DIE KIRCHE und die

Rundfunkarbeit zu nennen. Der Evangelische Medienverband ist die Basis für eine enge Zusammenarbeit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen im Bereich der Presse- und Rundfunkarbeit. Der in § 2 Abs. 4 genannte »Verein für Evangelische Publizistik« hat sich inzwischen aufgelöst.

M a g d e b u r g , 21. März 2000

Für das Konsistorium

S e n s

**Satzung
des Evangelischen Medienverbandes in der
Kirchenprovinz Sachsen
und in der Landeskirche Anhalts e. V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen »Evangelischer Medienverband in der Kirchenprovinz Sachsen und in der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V.« (EMV).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) Der Verein dient dem Öffentlichkeitsauftrag der Evangelischen Kirche in Wort, Schrift und Bild als Ausdruck ihrer Eigenständigkeit und in Wahrnehmung des Grundrechtes auf Religionsfreiheit.

(2) Der Verein trägt Verantwortung für kirchliche Pressezeugnisse, für die Herausgabe anderen kirchlichen Schrifttums und für kirchliche Sendungen im Hörfunk und Fernsehen.

(3) Der Verein berät die Leitungsorgane der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts in Medienangelegenheiten; er fördert die Fort- und Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in diesem Bereich in der Medienarbeit. Der Verein fördert die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der kirchlichen Werke und Einrichtungen.

(4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben arbeitet der Verein zusammen mit dem Verein für Evangelische Publizistik, dem Evangelischen Presseverband Ost und dem Gemeinschaftswerk Evangelische Publizistik.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Soweit es für die Erfüllung dieser Ziele erforderlich ist, kann der Verein Rücklagen bilden.

(3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein erstrebt keine Gewinne für seine Mitglieder. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft steht juristischen und natürlichen Personen offen, die den Satzungszweck unterstützen wollen. Dabei kann die Evangelische Kirche der Kirchenpro-

vinz Sachsen bis zu drei Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen der juristischen Person, Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand, gegen dessen Beschluss Widerspruch möglich ist, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

(5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- c) Verabschiedung des Haushaltsplanes und Entlastung der Jahresrechnung,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- f) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr der Vorstand zur Entscheidung vorlegt,
- g) Widerspruchsentscheidung bei Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Die Einladung ergeht durch den Vorstand; das Einladungsschreiben soll den Mitgliedern unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher zugehen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, sooft es das Interesse des Vereins erfordert. Sie können vom Vorstand einberufen werden; sie müssen stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe des Zweckes verlangt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jede anwesende Person hat nur eine Stimme.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn in der Öffentlichkeit. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, bei deren Wahl berücksichtigt werden sollte, dass die Evangelische Landeskirche Anhalts im Vorstand mit vertreten ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; mehrfache Wahl ist zulässig.

(2) Falls durch den Vorstand ein Geschäftsführer bestellt wird, nimmt er mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Gleiches gilt für die Leiter der Pressestellen der beiden Kirchen.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelberechtigt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur folgenden Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Vorlage eines Rechenschaftsberichtes,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Aufstellung des Haushaltsplanes und Vorlage der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
- f) Anstellung von Mitarbeitern entsprechend dem im Haushaltsplan vorgegebenen Stellenplan,
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.

§ 8

Beirat

(1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, dem höchstens 15 Mitglieder angehören. Der Vorsitzende des Vorstandes, der Geschäftsführer des EMV und die Leiter der Presse- und Informationsstellen beider Kirchen gehören dem Beirat kraft Amtes an.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

(3) Der Vorstand kann beschließen, dass die Aufgaben des Beirates des EMV bis auf Weiteres vom Medienbeirat der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz wahrgenommen werden, sofern dazu die in Abs. (1) genannten Vertreter hinzugeladen werden.

§ 9

Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich aus:

- a) Beiträgen seiner Mitglieder, deren Höhe und Fälligkeit durch den Vorstand festgesetzt wird,

b) Zuschüssen vonseiten der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts,

c) sonstigen Zuschüssen,

d) privaten Spenden,

e) verbandseigenen Mitteln und Spenden.

(2) Über die Zuschüsse gemäß Absatz 1 Buchstabe b) wird eine Finanzierungsvereinbarung mit den genannten Kirchen abgeschlossen.

§ 10

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, soll innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal eingeladen werden. In dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

(3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Anteilen an die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und an die Evangelische Landeskirche Anhalts.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Beschlussfassung der konstituierenden Sitzung des Vereins am 29. Oktober 1992 in Kraft.

Für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen:

gez. Günter Weyhe

gez. Waltraut Zachhuber

gez. Hans-Christoph Sens

für die Evangelische Landeskirche Anhalts:

gez. Siegfried Schulze

für das Diakonische Werk:

gez. Paul Kluge

für den Kirchenkreis Schönebeck:

gez. Hans Gottschalk

für den Kirchenkreis Lutherstadt Wittenberg:

gez. Dorothee Rogge

für den Kirchenkreis Quedlinburg:

gez.

als Einzelpersonen:

gez. Horst Hofmann

gez. Norbert Lazay

gez. Herbert Gerhardt

gez. Angela Stoye

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 193 Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Vom 1. Februar 2000. (ABl. S. 34)

Aufgrund von § 82 Abs. 2 Ziff. 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat der Landeskirchenrat folgende Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung regelt den Vorbereitungsdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(2) Vikare und Vikarinnen sind wie alle im Verkündigungsdienst stehenden Mitarbeiter der Kirche an das Evangelium von Jesus Christus gebunden, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bezeugt ist.

§ 2

Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Vikare müssen die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder eine dieser vergleichbaren Prüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt haben.

(2) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist beim Landeskirchenrat zu beantragen. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 3

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Im Vorbereitungsdienst werden die Vikare in den Dienst eines Pfarrers oder einer Pastorin eingeführt. Sie sollen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten erwerben oder weiterentwickeln. Am Ende des Vorbereitungsdienstes wird durch die Zweite Theologische Prüfung festgestellt, ob die Vikare die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur auftragsgemäßen und sachkundigen Führung des Pfarramtes besitzen.

§ 4

Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst erfolgt in einzelnen Abschnitten nach einem vom Landeskirchenrat genehmigten Rahmenplan. Die dort genannten von den Vikaren zu erbringenden Leistungen sind für sie verbindlich.

(2) Der Vorbereitungsdienst wird in den einzelnen Praxisfeldern der Gemeindegemeinschaft, der kirchlichen Verwaltung, in der Schule und in begleitenden Theoriekursen im Predigerseminar durchgeführt.

(3) Der Landeskirchenrat weist den Vikar oder die Vikarin in Absprache mit dem Rektor oder der Rektorin des Predigerseminars und dem zuständigen Superintendenten oder der Superintendentin in einen Ausbildungsort ein und ernennt die für die Ausbildung erforderlichen Mentoren.

(4) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 30 Monate.

§ 5

Dienstverhältnis

(1) Vikare treten durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(2) Das Dienstverhältnis wird mit dem in der Ernennungsurkunde genannten Datum begründet.

(3) Vikare sind zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 41 und 42 des Pfarrergesetzes gelten entsprechend. Die Ordnungen der Kirche sind verbindlich.

(4) Mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst sind die Vikare zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Verwaltung der Sakramente unter der Leitung und Verantwortung der mit ihrer Ausbildung beauftragten pastoralen Mentoren befugt.

(5) Das Dienstverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vikar oder die Vikarin die Zweite Theologische Prüfung bestanden oder auch im Wiederholungsfall nicht bestanden hat.

(6) In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere wegen des Lebensalters, des beruflichen Werdegangs oder des Gesundheitszustandes kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. Im Dienstvertrag sind die den Dienst des Vikars oder der Vikarin betreffenden Bestimmungen des Kirchlichen Rechts, insbesondere dieser Verordnung, für sinngemäß anwendbar zu erklären, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zwingend voraussetzen.

§ 6

Dienstaufsicht

Vikare stehen unter der Dienstaufsicht des Landeskirchenrates. Dieser kann einzelne Aufgaben der Dienstaufsicht auf den Rektor oder die Rektorin des Predigerseminars oder den Superintendenten oder die Superintendentin übertragen.

Die Fachaufsicht liegt beim Rektor oder der Rektorin des Predigerseminars, der oder die sie in Zusammenarbeit mit den Mentoren und Studienleitern wahrnimmt.

§ 7

Vergütung und andere Leistungen

(1) Vikare erhalten einen Unterhaltszuschuss nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(2) Vikare erhalten Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe der für Pfarrer geltenden Bestimmungen.

(3) Vikare haben Anspruch auf Erholungsurlaub. Der Jahresurlaub beträgt 38 Kalendertage. Erholungsurlaub kann nicht während der im Ausbildungsplan vorgesehenen Kurse und Praktika beansprucht werden.

(4) Vikare haben Anspruch auf Erstattung von Umzugskosten nach den für Pfarrer geltenden Bestimmungen. Der Anspruch auf Erstattung von Reisekosten richtet sich ebenfalls nach den für Pfarrer geltenden Bestimmungen, soweit nicht der Landeskirchenrat abweichende Regelungen trifft.

§ 8

Wohnungnahme

Vikare sind verpflichtet im Kirchspiel des Einweisungs-ortes ihre Wohnung zu nehmen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

Ist eine angemessene Dienstwohnung vorhanden, ist diese zu beziehen.

§ 9

Mietzuschuss

(1) Vikaren, welchen keine Dienstwohnung zur Verfügung steht, erhalten auf Antrag einen Mietzuschuss. Dieser richtet sich nach der bezuschussungsfähigen Wohnfläche, der Miethöhe und dem zu versteuernden Familieneinkommen.

(2) Die bezuschussungsfähige Wohnfläche beträgt unabhängig von der tatsächlichen Wohnfläche 40 m².

Für jedes im Haushalt lebende Familienmitglied ohne eigenes Einkommen (Kinder, Ehegatte) wird die bezuschussungsfähige Wohnfläche um 10 m² erhöht.

(3) Der Mietzuschuss richtet sich nach der auf die bezuschussungsfähige Wohnfläche entfallenden tatsächlich gezahlten Höhe der Miete, höchstens jedoch nach der auf die bezuschussungsfähige Wohnfläche entfallenden ortsüblichen Miete.

(4) Bei einem Familieneinkommen von mehr als dem 3fachen des Anwärtergrundbetrages entfällt der Zuschuss.

Der nach Absätzen 2 und 3 ermittelte Zuschuss wird um eine Eigenbeteiligung in Höhe von 30 v. H. vermindert, wenn das Familieneinkommen das 2fache des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigt.

Der ermittelte Zuschuss wird um eine Eigenbeteiligung in Höhe von 50 v. H. vermindert, wenn das Familieneinkommen das 3fache des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigt.

§ 10

Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes

(1) Eine Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes ist nur in besonderen Fällen möglich. Zu den Gründen, die eine Unterbrechung rechtfertigen, zählen insbesondere:

- Erziehungsurlaub,
- schwerwiegende gesundheitliche Gründe und
- schwerwiegende familiäre Gründe, bei deren Vorliegen eine Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht zumutbar wäre.

Die Entscheidung trifft der Landeskirchenrat.

(2) Der Landeskirchenrat entscheidet vor der Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes auf Vorschlag des Rektors des Predigerseminars, welche Teile des bisher abgelegten Dienstes anerkannt werden können.

(3) Bei einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren ist in der Regel der gesamte Vorbereitungsdienst zu wiederholen.

§ 11

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Ein Vikar oder eine Vikarin kann jederzeit die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst beantragen. Der Antrag ist schriftlich gegenüber dem Landeskirchenrat zu stellen; er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsurkunde noch nicht ausgehändigt worden ist.

(2) Der Landeskirchenrat hat einen Vikar oder eine Vikarin durch Widerruf zu entlassen, wenn

1. sich herausstellt, dass der Vikar oder die Vikarin den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes auf Dauer nicht gerecht werden kann,
2. der Vikar oder die Vikarin auch nach Abmahnung durch sein oder ihr Verhalten die Verkündigung des Evangeliums unglaubwürdig macht,
3. er oder sie sich nicht innerhalb der in der Theologischen Prüfungsordnung vorgeschriebenen oder der auf Antrag verlängerten Frist zur Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet hat. Auf diese Rechtsfolge sind alle Vikare hinzuweisen. Der Landeskirchenrat kann Ausnahmen zulassen. Zeiten, in denen ein Vikar Erziehungsurlaub oder eine Vikarin vor oder nach einer Entbindung Mutterschutz oder Erziehungsurlaub erhalten hat, werden auf die vorgeschriebene oder durch die Prüfungsbehörde festgesetzte Frist nicht angerechnet.

(3) Vor der Entlassung nach Absatz 2 sind der Rektor oder die Rektorin des Predigerseminars, die Mentoren und der Vikar oder die Vikarin anzuhören. Auf Antrag des Vikars oder der Vikarin oder auf Antrag des Landeskirchenrates ist die Vertretung der Pfarrerschaft zu beteiligen. Der Vikar oder die Vikarin kann bei seiner Anhörung bis zu zwei Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Diese Personen müssen einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltendem Bekenntnis angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

(4) Die Entlassung nach Absatz 2 ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann bei der Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen binnen eines Monats nach Zustellung Antrag auf Nachprüfung gestellt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Landeskirchenrat gewahrt.

(5) Über die Entlassung erhält der Vikar oder die Vikarin eine Urkunde, die den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten muss.

(6) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, fortgefallen sind.

§ 12

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Ein Vikar oder eine Vikarin scheidet aus dem Vorbereitungsdienst aus, wenn er oder sie aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen austritt oder in eine andere Religionsgemeinschaft übertritt oder den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, dass er oder sie ihn nicht wieder aufnehmen will. § 117 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Pfarrergesetzes gilt entsprechend.

(2) Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte sowie alle Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung der Verschwiegenheit.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Eisenach, den 2. Januar 2000

**Der Landeskirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen**

H o f f m a n n
Landesbischof

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 194 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung 1964, der Kirchengemeindeordnung und anderer kirchlicher Gesetze.

Vom 29. Juni 2000. (ABl. Bd. 59, S. 113)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Wahlordnung 1964

Die Kirchliche Wahlordnung 1964 in der Fassung der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. Januar 1989 (ABl. 53 S. 405), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 1994 (ABl. 56 S. 260), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

»Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchliche Wahlordnung – KWO)«
2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Gegen den Beschluss nach Absatz 4 kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einsprache beim Dekanatamt eingelegt werden, die dem zuständigen Visitor (Dekan bzw. Prälat) vorgelegt wird. Der Visitor hört den Kirchengemeinderat an und kann ihm Gelegenheit zur Abhilfe geben. Hilft der Kirchengemeinderat nicht ab, kann der Visitor die Aufnahme in die Wählerliste anordnen.«
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort »wahlberechtigten« eingefügt »volljährigen«.
 - b) Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

»Wahlbewerber und solche Gemeindeglieder, die nach § 27 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung als Kirchengemeinderäte von einer Entscheidung zum Vorteil oder Nachteil eines der Wahlbewerber ausgeschlossen wären, können nicht zu Mitgliedern des Ortswahlausschusses bestellt werden. Sie scheidern aus, wenn ein entsprechender gültiger Wahlvorschlag eingeht.«
 - c) In Absatz 3 werden die Worte »Vorsitzender des Kirchengemeinderats« ersetzt durch »geschäftsführenden Pfarrer«.
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Beschlüsse des Ortswahlausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung für das Verfahren des Kirchengemeinderats und für die Gültigkeit seiner Beschlüsse entsprechend anzuwenden.«
4. In § 15 Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort »soll« durch das Wort »darf« ersetzt.
5. In § 16 wird die Zahl »30« durch die Zahl »37« ersetzt.
6. § 17 Abs. 2 erhält folgenden Satz 3:

»Die Frist zur Beseitigung von Anständen beträgt drei Tage ab der Unterrichtung des nach Satz 2 Berechtigten, wenn der Ortswahlausschuss keine andere Frist festsetzt.«
7. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Öffentliche Ermittlung, Wahlhelfer«
 - b) Der bisherige Text des § 27 wird Absatz 1.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

»(2) Der Ortswahlausschuss kann zur Auszählung der Stimmen Wahlhelfer bestellen. Zum Wahlhelfer kann bestellt werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist und im Übrigen die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Ortswahlausschuss erfüllt. Die Wahlhelfer sind vom Vorsitzenden des Ortswahlausschusses auf gewissenhafte und gerechte Amtsverrichtung durch Handschlag zu verpflichten. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich.«
8. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Wahlkreis 4 Ludwigsburg/Marbach wird die Zahl der Theologen um eins auf eins verringert.
 - b) Im Wahlkreis 26 Ravensburg/Biberach wird die Zahl der Theologen um eins auf zwei erhöht.
9. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Die Mitglieder des Vertrauensausschusses sind nicht an Weisungen gebunden. Wahlbewerber und solche Gemeindeglieder, die nach § 27 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung als Kirchengemeinderäte von einer Entscheidung zum Vorteil oder Nachteil eines der Wahlbewerber ausgeschlossen wären, können nicht zu Mitgliedern des Vertrauensausschusses bestellt werden. Sie scheidern aus, wenn ein entsprechender gültiger Wahlvorschlag eingeht.«
 - b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

»(7) Beschlüsse des Vertrauensausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung für das Verfahren des Kirchengemeinderats und für die Gültigkeit seiner Beschlüsse entsprechend anzuwenden.«
10. In § 45 Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort »soll« durch das Wort »darf« ersetzt.
11. § 46 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 3:

»Die Frist zur Beseitigung von Anständen beträgt drei Tage ab der Unterrichtung der oder des nach Satz 2 Berechtigten, wenn der Vertrauensausschuss keine andere Frist festsetzt.«

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Das Kirchliche Gesetz über die Evangelischen Kirchengemeinden in der Fassung vom 2. März 1989 (ABl. 53 S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1995 (ABl. 56 S. 471), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

»§ 6 a

(1) Ein Gemeindeglied kann die Mitgliedschaft auch in einer anderen Kirchengemeinde durch Ummeldung erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der gewählten Kirchengemeinde zulässt.

(2) Die Ummeldung ist schriftlich gegenüber dem Pfarramt der Kirchengemeinde des Wohnsitzes oder einem Pfarramt der gewählten Kirchengemeinde zu erklären. Die Kirchengemeinderäte und das jeweils andere Pfarramt sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Ist die gewählte Kirchengemeinde in mehrere Seelsorgebezirke aufgeteilt, so teilt das Gemeindeglied mit, zu welchem Seelsorgebezirk es gehören will.

(4) Von der Ummeldung an nimmt das Gemeindeglied seine Rechte und Pflichten in der gewählten Kirchengemeinde wahr. Die Kirchensteuerpflicht besteht weiterhin gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Der Kirchengemeinderat der gewählten Kirchengemeinde ist zuständig für Entscheidungen, die die Mitgliedschaft und das Wahlrecht des Gemeindegliedes betreffen. Das Gemeindeglied kann, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, die Rechte nach § 8 in beiden Kirchengemeinden wahrnehmen. Ummeldungen innerhalb eines halben Jahres vor einer Kirchengemeinderatswahl bleiben für die Ausübung des Wahlrechts in der gewählten Kirchengemeinde für diese Wahl außer Betracht, wenn nicht der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats etwas anderes bestimmt.

(5) Die durch Ummeldung begründete Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde wird durch Erklärung des Gemeindegliedes beendet. Sie endet auch beim Wegzug des Gemeindegliedes aus der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes in eine andere Kirchengemeinde. Der Oberkirchenrat kann, wenn es im dringenden Interesse der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks oder der Landeskirche liegt, Ummeldungen durch Erklärung gegenüber den Umgemeldeten und dem Kirchengemeinderat der gewählten Kirchengemeinde beenden.«

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 13 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

»(1) Erstreckt sich eine Kirchengemeinde über mehrere Orte (Hauptort und Nebenorte), so wird aus jedem Ort oder aus einer Gruppe von Nebenorten eine dem Verhältnis der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten gewählt (unechte Teilortswahl). Durch Ortssatzung kann stattdessen eine Mindestzahl von zu wählenden Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten für die Orte und Gruppen von Orten festgelegt werden. Ausnahmen von der Bestimmung des Satzes 1 oder das Abweichen von einer Ortssatzung nach Satz 2 im Einzelfall bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.«

b) Folgender neue Absatz 2 wird angefügt:

»(2) Durch Ortssatzung können innerhalb eines Ortes Wohnbezirke gebildet werden. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend.«

Artikel 3

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

In § 31 Abs. 1 Satz 1 des Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in der Fassung vom 2. März 1989 (ABl. 54 S. 38), das zuletzt durch kirchliches Gesetz vom 3. Juli 1997 (ABl. 57 S. 332) geändert worden ist, wird nach den Worten »oder seines Seelsorgebezirks« das Wort »zu« durch die Worte »sowie an den zu seiner Gemeinde und zu seinem Seelsorgebezirk gehörenden umgemeldeten und den

mit seiner Zustimmung in seine Seelsorge abgemeldeten Gemeindegliedern zu; Entsprechendes gilt für die Abmeldung in die Seelsorge eines nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung Ermächtigten« ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Taufordnung

§ 11 Abs. 2 der Taufordnung vom 4. November 1969 (ABl. 41 S. 1), die durch kirchliches Gesetz vom 14. Juli 1995 (ABl. 56 S. 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

»Haben sich die Eltern oder Erziehungsberechtigten des Täuflings zu einer anderen Kirchengemeinde umgemeldet, so ist auch dieses Pfarramt zuständig; die zuständigen Pfarrämter hören einander vor Vollzug der Taufe und benachrichtigen sich von diesem gegenseitig. Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist der Pfarrer oder der nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung Ermächtigte zuständig, zu dem die Abmeldung erfolgte.«

2. Satz 2 wird Satz 4.

Artikel 5

Änderung der Konfirmationsordnung

Die Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (ABl. 42 S. 45), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 8. April 2000 (ABl. 59 S. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Zuständiger Konfirmator ist der Pfarrer, in dessen Seelsorgebezirk der Konfirmand seinen Wohnsitz hat, und der Pfarrer, zu dessen Seelsorgebezirk der Konfirmand aufgrund einer Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde gehört. Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist der Pfarrer oder der nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung Ermächtigter zuständig, zu dem sich der Konfirmand abgemeldet hat.«

2. An § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

»Im Falle der Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde hören die zuständigen Pfarrer einander vor der Übernahme des Konfirmandenunterrichts oder der Konfirmation und benachrichtigen sich von ihrer Entscheidung.«

Artikel 6

Änderung der Ordnung der Kirchlichen Trauung

§ 2 Abs. 2 der Ordnung der Kirchlichen Trauung vom 27. Juni 1957 (ABl. 37 S. 326), die zuletzt durch kirchliches Gesetz vom 25. November 1999 (ABl. 59 S. 5) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

»(2) Zuständig für die kirchliche Trauung ist das Pfarramt, in dessen Seelsorgebezirk entweder die Braut oder der Bräutigam oder ihre Eltern den Wohnsitz haben. An Orten mit mehreren Pfarrerinnen oder Pfarrern ist die- oder derjenige zuständig, zu deren beziehungsweise dessen Aufgaben nach der Geschäftsordnung die Trauung gehört. Im Falle der Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde ist auch das Pfarramt zuständig, zu dessen Seelsorgebezirk die in Satz 1 Genannten aufgrund der Ummeldung gehören. Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist das Pfarramt oder der nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung Ermächtigter zuständig, zu dem die Abmeldung zur Seelsorge erfolgt ist.«

Artikel 7

Änderung der Ordnung der Kirchlichen Bestattung

An § 5 Abs. 2 der Ordnung der Kirchlichen Bestattung vom 13. November 1969 (ABl. 44 S. 67) werden folgende Sätze angefügt:

»Im Falle der Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde ist auch der Pfarrer zuständig, zu dessen Seelsorgebezirk der Verstorbene aufgrund der Ummeldung gehört hat. Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist der Pfarrer oder der nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung Ermächtigte zuständig, zu dem sich der Verstorbene abgemeldet hatte.«

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

St u t t g a r t, den 25. Juli 2000

Eberhardt R e n z

Nr. 195 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Anstellungserweiterungsgesetzes.

Vom 29. Juni 2000. (ABl. Bd. 59, S. 134)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst vom 28. Februar 1986 (ABl. 52 S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsrechts vom 3. Juli 1997 (ABl. 57 S. 331, 332), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 2

Begrenzung des Dienstauftrags für Theologenehepaare

(1) Ehepaaren, bei denen beide Ehegatten die Voraussetzungen des § 5 oder § 6 Württ. Pfarrergesetz erfüllen, wird im unständigen Dienst im Pfarramt in der Regel insgesamt nicht mehr als ein voller Dienstauftrag übertragen. Befindet sich einer der Ehegatten bereits im unständigen Dienst im Pfarramt, so kann der andere in der Regel nur in den unständigen Dienst im Pfarramt aufgenommen werden, wenn das Ehepaar dadurch insgesamt nicht mehr als einen vollen Dienstauftrag erhält.

(2) Befindet sich ein Ehegatte im ständigen, der andere im unständigen Pfarrdienst, werden dem Ehepaar in der Regel insgesamt nicht mehr als eineinhalb Dienstaufträge übertragen.«

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

St u t t g a r t, 25. Juli 2000

Eberhardt R e n z

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst in Mexiko

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Mexiko sucht zum 1. September 2001

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

die/der nicht zurückschreckt vor

- der Arbeit in einer 24-Millionen-Stadt und in weit entfernten Orten des Landes,

- einer bürgerlichen Gemeinde der Mittel- und Oberschicht mit einem offenen Gemeindeleben (mit vielfältig orientierten Gemeindegruppen),
- einem Umfeld mit großen politischen und sozialen Spannungen,
- den Belastungen unserer Großstadt (Verkehr, Luftverschmutzung, Klima, Höhe),

und die/der sich zutraut,

- die in Mexiko-Stadt und im Land verstreuten Mitglieder als Gemeinschaft zusammenzuhalten und persönliche Kontakte zu schaffen,
- auch die junge Generation für die Gemeinde zu gewinnen.

Wir wünschen uns eine jüngere Pfarrerin / einen jüngeren Pfarrer, die/der den Wunsch zur Teamarbeit mit zwei Kollegen hat und sich freut auf

- einen lebendigen, kooperativen Kirchenvorstand und zahlreiche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- das Erlernen der spanischen Sprache.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist – falls erforderlich – vor Dienstbeginn vorgesehen.

Bewerbungsfrist ist der **20. Dezember 2000**.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (0511) 2796-230 u. -227
Fax: (0511) 2796-717
E-Mail: amerika@ekd.de

Auslandsdienst in Bolivien

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in
La Paz (Bolivien)

sucht zum 1. Juli 2001 für die Dauer von sechs Jahren eine Pastorin / einen Pastor mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung, die/der zusammen mit dem Gemeindevorstand den Aufbau der Gemeinde fördert.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin / einen Pastor mit

- Freude an Gottesdienst, Unterricht und Kirchenmusik
- Begeisterung, Menschen neu für die gute Botschaft zu gewinnen

- Bereitschaft zu ökumenischen Kontakten und zur Annahme der Herausforderungen in einem Armutskontext
- Offenheit und Herzlichkeit, um Menschen im Pfarrhaus und in der Kirche das Gefühl der Nähe und Geborgenheit zu vermitteln.

Mitarbeit im Sozialprojekt SARTAWI und im CLAI ist erwünscht.

Kindergarten und deutschsprachige Schule bis zum Abitur, an der die Pastorin / der Pastor Religionsunterricht erteilt, sind am Ort.

Für die erforderlichen Sprachkenntnisse wird ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt angeboten.

Bewerbungsfrist ist der **20. Dezember 2000**.

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (0511) 2796-228 u. -227
Fax: (0511) 2796-717
E-Mail: amerika@ekd.de

Personalnachrichten

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Ungültigkeitserklärung der Ordinationsurkunde

Wir geben zur Kenntnis, dass der Landeskirchenrat am 18. 7. 2000 die Ordinationsurkunde des aus dem Pfarrdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entfernten Pfarrers Rainer Nickel mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt hat.

Die Ordinationsurkunde wurde am 2. 11. 1980 ausgestellt.

E i s e n a c h , den 27. September 2000

Das Landeskirchenamt

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 178* Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels. 433
- Nr. 179* Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach dem Sozialsekretärgesetz. Vom 6./7. Oktober 2000. 433
- Nr. 180* Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 6./7. Oktober 2000. 433

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 181* Beschluss über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 5. April 2000 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 30. August 2000. 437
- Nr. 182* Beschluss über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über den Altersteildienst vom 6. Mai 2000 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, für die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 30. August 2000. 437
- Nr. 183* Beschluss über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung der Einführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamtengesetz vom 6. Mai 2000 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, für die Pommersche Evangelische Kirche und für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 30. August 2000. 438
- Nr. 184* Beschluss über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 30. August 2000. 438

- Nr. 185* Beschluss über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut vom 6. Mai 2000 für die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 30. August 2000. 438

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

- Nr. 186 Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen. Vom 1. Dezember 1998. (ABl. 1999 S. 38) 438
- Nr. 187 Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Ev. Landeskirche Anhalts. Vom 1. Dezember 1998. (ABl. 1999 S. 39) 439
- Nr. 188 Gemeindekirchengeldordnung. Vom 1. Dezember 1998. (ABl. 1999 S. 40) 440
- Nr. 189 Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen. Vom 30. November 1999. (ABl. S. 48) 441
- Nr. 190 Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen und die Wahl von Pfarrerrinnen und Pfarrern. Vom 30. November 1999. (ABl. S. 58) 442

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 191 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz). Vom 1. Juli 2000. (ABl. EKD S. 352); hier: Berichtigung. 444

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 192 Satzung des Evangelischen Medienverbandes in der Kirchenprovinz Sachsen und in der Landeskirche Anhalts e. V. Vom 29. Oktober 1992. (ABl. 2000 S. 45) 444

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 193 Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 1. Februar 2000. (ABl. S. 34) 447

**Evangelische Landeskirche
in Württemberg**

- Nr. 194 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung 1964, der Kirchengemeindeordnung und anderer kirchlicher Gesetze. Vom 29. Juni 2000. (ABl. Bd. 59, S. 113) 449
- Nr. 195 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Anstellungserweiterungsgesetzes. Vom 29. Juni 2000. (ABl. Bd. 59, S. 134) 451

D. Mitteilungen aus der Ökumene

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und
Entscheidungen**

F. Mitteilungen

- Auslandsdienst 451
- Personalnachrichten 452

Kostensenkung durch Rahmenverträge

- Die Kirchen und die Diakonie müssen mit ihren Finanzmitteln sorgsam umgehen.
- Einzelne kirchliche und diakonische Einrichtungen sind oft nicht in der Lage, erfolgreich mit großen Anbietern zu verhandeln, weil Marktkenntnisse und Möglichkeiten des Verhandelns auf „Konzernebene“ fehlen.
- Das Kirchenamt der EKD steht so in der Verantwortung, die sich durch die Liberalisierung der Märkte bietenden **Chancen zur Kostensenkung** konsequent auszuloten und die **Preisvorteile** durch Rahmenverträge zu sichern, die damit den zahlreichen kleinen und großen Einrichtungen zugute kommen.
- Die in den Rahmenverträgen festgelegten Konditionen können von der EKD und ihren Gliedkirchen, dem Diakonischen Werk der EKD und allen gliedkirchlichen und diakonischen Einrichtungen sowie Kirchengemeinden genutzt werden.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kirche und Diakonie können einige der Preisvorteile nutzen.
- Eine Übersicht der bestehenden Rahmenverträge, zusätzliche Informationen und Ansprechpartner finden Sie unter

[http://www.ekd.de/
rahmenvertraege/welcome.html](http://www.ekd.de/rahmenvertraege/welcome.html)

E-Mail: ekd-wirtschaftsdienste@ekd.de

Telefon (05 11) 27 96-3 69

Telefax (05 11) 27 96-5 00

Beispiel: Verpflegungslösungen

Kirchliche Träger betreuen in einem erheblichen Umfang eine Klientel, die differenzierte Anforderungen an Ernährung und Verpflegungsorganisation stellt. Denn Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Schulen haben andere Anforderungen als beispielsweise Patienten eines Krankenhauses, Bewohner einer Senioreneinrichtung oder Mitarbeiter einer kirchlichen Verwaltungsstelle. Unser Kooperationspartner *apetito* ist eines der führenden Unternehmen im deutschen Markt, das über dieses gesamte Spektrum der Ernährungsanforderungen ein differenziertes Angebot bieten kann. Im Kirchenamt selbst und in einer Vielzahl von kirchlichen Einrichtungen erfüllt *apetito* die Bedürfnisse kirchlicher Kunden schon heute zur höchsten Zufriedenheit. Als Besonderheit im Leistungsangebot muss hervorgehoben werden, dass die Verpflegungsorganisation sowohl durch die Optimierung der vorhandenen Eigenregielösung als auch durch die Bewirtschaftung im Rahmen eines Catering-Vertrages erfolgen kann und somit höchste Individualität gewährleistet wird. Darüber hinaus besteht im Vorfeld die Chance, im Rahmen einer unabhängigen Beratung durch *apetito* consult die eigene Situation überprüfen und eine optimale Verpflegungslösung konzipieren zu lassen.

Wir empfehlen deshalb die Zusammenarbeit mit diesem Unternehmen und bitten Sie, bei Neuorganisation, Ausschreibung oder Vergabe die Angebote von *apetito* einzuholen und zu prüfen.

Die Mitarbeiter der verschiedenen *apetito* Geschäftsbereiche stehen Ihnen gerne zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

apetito

Bonifatiusstraße 305

48432 Rheine

Ansprechpartner: Ralf Oberle

Telefon: 0 59 71/79 98 05

E-Mail: Ralf.Oberle@apetito.de